

ZH_OBERGERICHT SB220296 vom 22. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220296

FR: ZH_OBERGERICHT SB220296 du 22 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220296 del 22 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Am 27. März 2020 rapportierte die Polizei C. _____ -D. _____ gegen den Beschuldigten A. _____ an die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis wegen des Verdachts auf Fahren in angetrunkenem Zustand. Der Beschuldigte war am 28. Februar 2020 in D. _____ in eine polizeiliche Geschwindigkeitskontrolle geraten, wobei Anzeichen für einen Alkoholkonsum festgestellt und in der Folge eine Blutprobe angeordnet wurde, welche für den Tatzeitpunkt eine (rückgerechnete) Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,70 Gewichtspromillen ergab (Urk. D1/1, D1/3, D1/4; Dossier 1). Am 8. Mai 2020 erliess die Staatsanwaltschaft diesbezüglich einen Strafbefehl, gegen welchen der Beschuldigte am 29. Mai 2020 rechtzeitig Einsprache erhob (Urk. D1/6, D1/8). Am 22. Juni 2020 erstattete die ehemalige Lebenspartnerin des Beschuldigten, die Privatklägerin B. _____, bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige und Strafantrag gegen den Beschuldigten, weil dieser sie am 21. Juni 2020 auf einem Kin-

- 5 - derspielplatz in C. _____ bedroht habe (Urk. D2/1 und D2/3; Dossier 2). Nachdem sich der Beschuldigte einer polizeilichen Einvernahme zu diesem Vorwurf sowie der Eröffnung von Gewaltschutzmassnahmen zunächst entzogen hatte und in die PUK Zürich eingetreten war (vgl. Urk. D2/1 S. 4 f.), wurde er am 20. Juli 2020 auf Befehl der Staatsanwaltschaft verhaftet, jedoch nach Durchführung der Einvernahme wieder aus der Haft entlassen (Urk. D2/2 S. 2; Urk. D2/14/1-2). Die beiden Verfahren gegen den Beschuldigten wurden von der Staatsanwaltschaft vereinigt (vgl. Urk. D1/9/1 unten). In der Folge fungierte das Dossier 2 als eigentliches Hauptdossier der Untersuchung. Am 30. September 2020 erstattete die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft eine weitere Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung, weil dieser anlässlich eines Elternabends im Kindergarten auf einem Formular zu Händen der Schule C. _____ angegeben habe, sie habe den gemeinsamen Sohn E. _____ seit seiner Geburt psychisch misshandelt und missbraucht (Urk. D3/1; Dossier 3). Am 11. Januar 2021 zeigte die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft sodann – im Rahmen des dort bereits hängigen Verfahrens – angebliche Verstösse des Beschuldigten gegen das als Gewaltschutzmassnahme gegen ihn erlassene Kontakt- und Rayonverbot zur Privatklägerin an (Urk. D2/13/6 S. 3 ff.). Kurz vor Abschluss der Untersuchung zog der Beschuldigte am 20. August 2021 die von ihm erhobene Einsprache gegen den Strafbefehl vom 8. Mai 2020 zurück, wodurch dieser rückwirkend per Ausstellungsdatum in Rechtskraft erwuchs (vgl. Urk. D1/12, D1/13; Art. 437 StPO). Betreffend den Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Verstösse gegen das Kontakt- und Rayonverbot) wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. September 2021 eingestellt, wobei die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen und dem Beschuldigten weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen wurde (Urk. 19). Diese Verfügung

erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

- 6 - Ebenfalls am 22. September 2021 erhob die Staatsanwaltschaft im Übrigen Anklage gegen den Beschuldigten an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen (nachfolgend: Vorinstanz). Die in der Anklageschrift (Urk. 16) zu den einzelnen Vorwürfen angegebenen Dossiernummern korrespondieren dabei fälschlicherweise nicht mit den vorliegenden Untersuchungsakten. Da die Anklageschrift ansonsten keine Nummerierung der Vorwürfe aufweist, ist im Folgenden – mit der Vorinstanz – von den Anklagesachverhalten 1 (Drohung; Dossier 2) und 2 (falsche Anschuldigung; Dossier 3) zu sprechen.

E. 1.1

Die Berufungserklärung des Beschuldigten richtet sich gegen seine Verurteilung wegen falscher Anschuldigung (Disp.-Ziff. 1), den Widerruf des bedingten Strafvollzuges bezüglich der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2020 ausgefallten Geldstrafe (Disp.-Ziff. 3), die Strafzumessung (Disp.-Ziff. 4) sowie die Kostenaufgabe (Disp.-Ziff. 8). Der Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch, eventualiter eine Reduktion der Kostenaufgabe (Urk. 46).

E. 1.2

Die Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf der Drohung (Disp.-Ziff. 2), die Strafzumessung (Disp.-Ziff. 4) sowie die Verlängerung der Probezeit bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 8. Mai 2020 bedingt ausgefallten Geldstrafe (Disp.-Ziff. 5). Die Staatsanwaltschaft beantragt einen vollumfänglichen Schuldspruch, die Bestrafung des Beschuldigten mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren, sowie den Widerruf beider Vorstrafen (Urk. 51). An der Berufungsverhandlung stellte die Staatsanwaltschaft zusätzlich den Antrag, es sei für die Dauer

- 8 - der Probezeit eine gefahrenreduzierende Weisung auszusprechen (Urk. 68 S. 1; Prot. II S. 4 f.).

E. 1.3

Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind somit die Dispositiv-Ziffer 6 (Abweisung der Zivilklage), Ziffer 7 (Kostenfestsetzung) sowie die Ziffern 9 und 10 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin) des vorinstanzlichen Urteils, was vorab festzustellen ist. Im Übrigen ist das angefochtene Urteil umfassend zu überprüfen. 2. Formelles

E. 2

Am 11. Februar 2022 fand die erstinstanzliche Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 4 ff.). Gleichentags beriet und eröffnete die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil mündlich sowie schriftlich in unbegründeter Ausfertigung (Prot. I S. 16 f.; Urk. 39). Am 15. Februar 2022 meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 41). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 43 = Urk. 45) am 18. Mai 2022 (Urk. 44/1) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 25. Mai 2022 (Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 46).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft verlangt mit ihrer Anschlussberufung eine Bestrafung des Beschuldigten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren. Ferner beantragt sie, es sei für die Dauer der Probezeit eine gefahrenreduzierende Weisung auszusprechen. Schliesslich seien beide Vorstrafen des Beschuldigten zu widerrufen (Urk. 68 S. 1).

E. 2.2

Die Verteidigung beantragt als Eventualstandpunkt im Zusammenhang mit der Strafzumessung die Ausfällung einer Geldstrafe, da eine Freiheitsstrafe unverhältnismässig sei. Ferner sei auf den Widerruf der mit Urteil der hiesigen Kammer vom 27. Januar 2020 ausgefallenen Geldstrafe zu verzichten, da dem Beschuldigten keine negative Prognose gestellt werden könne. So habe der Beschuldigte das anklagegegenständliche Formular in einem Zeitpunkt verfasst, in welchem das erwähnte Urteil noch nicht rechtskräftig gewesen sei, da diesbezüglich eine Beschwerde vor Bundesgericht rechtshängig gewesen sei. Erst als dieses die Beschwerde abgewiesen habe, habe der Beschuldigte definitiv gewusst, dass er die betreffenden Äusserungen nicht mehr machen dürfe (Urk. 67 S. 19).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2022 wurden der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO je eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zugleich wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um Unterlagen zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 49). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 17. Juni 2022 (Poststempel) fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 51). Der Beschuldigte reichte am 6. Juli 2022 Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 53 und 55/1-6). Die Privatklägerin liess sich auf die Verfügung vom 8. Juni 2022 nicht vernehmen. Am 9. September 2022 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 9. Januar 2023 vorgeladen, wobei der Privatklägerin das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 56). Am 14. November 2022 wurden die Parteien über Änderungen in der vorgesehenen Gerichtsbesetzung informiert (Urk. 58). In der Folge musste die angesetzte Berufungsverhandlung vom 9. Januar 2023 krankheitsbedingt ver-

- 7 - schoben werden, weshalb die Berufungsverhandlung neu auf den 22. Juni 2023 angesetzt und die Parteien entsprechend am 21. Februar 2023 vorgeladen wurden (Urk. 61).

E. 3.1

Der Beschuldigte hat sich der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, wofür er mit einer Freiheitsstrafe (von drei Tagen bis zu 20 Jahren, Art. 40 StGB) oder mit einer Geldstrafe (von drei bis zu 180 Tagessätzen, Art. 34 Abs. 1 StGB) zu bestrafen ist.

E. 3.2

Innerhalb des anwendbaren Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Gericht auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der

- 17 - Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung des Rechtsgutes zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (HUG in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, N 6 zu Art. 47; BGE 129 IV 6 E. 6.1; BGE 127 IV 101 E. 2a; BGE 123 IV 150 E. 2a m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 6S_186/2005 vom 21. September 2005, E. 1 und 6S_378/2005 vom 20. Dezember 2005, E. 1). Im vorliegenden Urteil werden verbale Verschuldensprädikate gemäss der nachfolgenden Stufenfolge von Schweregraden verwendet. Dabei liegt ein sehr leichtes Verschulden an der unteren Grenze, ein mittleres Verschulden im mittleren Bereich und ein sehr schweres Verschulden an der oberen Grenze des ordentlichen Strafrahmens. Es ist in diesem Zusammenhang auf die feinere Unterteilung der Begriffe im unteren und mittleren Bereich hinzuweisen, da praxisgemäss in diesen Bereichen die Sanktion weniger stark ansteigt als im oberen Bereich. Dementsprechend werden die Strafen bei nicht schwerem Verschulden in aller Regel im unteren bis mittleren Bereich des vorgegebenen Rahmens angesiedelt (vgl. WIPRÄCHTIGER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, N 19 zu Art. 47). Verschuldensgrade Bereich des ordentlichen Strafrahmens unterer mittlerer oberer nicht mehr leicht sehr leicht eher schwer keinesfalls leicht leicht recht schwer mittel eher leicht schwer erheblich noch leicht sehr schwer beträchtlich

- 18 -

E. 3.3

Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (HUG, a.a.O., N 4 und N 6 zu Art. 47). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs (Deliktsbeitrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, Risiko, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Auch die Grösse des Tatbeitrags (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung des Täters sind von Bedeutung. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Bei der Berücksichtigung der Beweggründe wird vor allem darauf abzustellen sein, ob sie egoistischer Natur waren oder ob der Täter aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung eines anderen handelte (HUG, a.a.O., N 7 ff. zu Art. 47). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichts 6S.270/2006 E. 6.2.1.; 6S.43/2001 E.2.; 6S.333/2004 E.1.1.; BGE 122 IV 241; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], a.a.O., N 21 zu Art. 47; Urteile des Bundesgerichts 6S.270/2006 vom 5. September 2006 E. 6.2.1, 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1 und 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters, seine persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.

Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits das frühere Wohlverhalten und andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt allfälliger Vorstrafen ins Gewicht (HUG, a.a.O., N 14 ff. zu Art. 47 m.w.H.). Im Rahmen der Täterkomponente ist auch das Nachtatverhalten mitzubersichtigen. Darunter fällt das Verhalten des Täters nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue und Einsicht. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und

- 19 - Reue wirken strafmindernd (WIPRÄCHTIGER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Strafrecht I, a.a.O., N 129 ff. zu Art. 47 StGB mit weiteren Hinweisen; vgl. auch TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN in: TRECHSEL et al., a.a.O., N 22 zu Art. 47 StGB mit weiteren Hinweisen). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen. Letzteres allerdings nur bei Vorliegen eines ausgesprochen positiven Nachtatverhaltens, wozu ein umfassendes Geständnis von altem Anfang an und aus eigenem Antrieb zählt, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ein Geständnis kann zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen und ist – je nachdem wie umfangreich und prozessleitend dieses ist – im entsprechenden Ausmass zu berücksichtigen. Ein Geständnis als rein taktisches Mittel darf im Gegensatz zu einem Geständnis aus innerer Zerrissenheit und Reue nicht zu einer entscheidenden Strafminderung führen. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren (BGE 118 IV 349 und BGE 121 IV 205).

E. 3.4

Für die Wahl der Strafart gelten dieselben Kriterien wie bei der Strafzumessung, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters. Ein wichtiges Kriterium ist zudem die Zweckmässigkeit der Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld, sowie ihre präventive Effizienz. Zu berücksichtigen ist dabei namentlich das Vorleben des Täters. Vorstrafen – vor allem einschlägige – und ausgefallene Freiheitsstrafen sprechen meist dafür, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann. Zwar sind aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips sozial unerwünschte Folgen einer Strafe nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Freiheitsstrafe wird deshalb auch als ultima ratio bezeichnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Geldstrafe stets Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe hätte. Es ist die im Einzelfall aufgrund einer Gesamtabwägung angemessene erscheinende Sanktion zu verhängen (DOLGE in BSK-StGB I, N 25 zu Art. 34 StGB).

- 20 - Am 1. Januar 2018 trat der revidierte Art. 41 StGB in Kraft, welcher die Ausfällung einer Freiheitsstrafe anstelle einer ebenfalls möglichen Geldstrafe u.a. dann vorsieht, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Diese Bestimmung dient der sog. negativen Spezialprävention, d.h. der individuellen Abschreckung von rückfälligen Tätern, die zuvor bereits erfolglos mit Geldstrafen belegt wurden und mit ihrem Rückfall bewiesen haben, dass sich die aus Verhältnismässigkeitsgrundsätzen primär auszufällende Geldstrafe bei ihnen in präventiver Hinsicht als wirkungslos erweist. In solchen Fällen soll eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden (vgl. MAZZUCHELLI in BSK-StGB I, N 39 f. zu Art. 41 StGB).

E. 4

Zusammenfassend bezichtigte der Beschuldigte die Privatklägerin gegen- über der Schule G._____, C.____ (Behörde) zumindest eines Vergehens (einfache Körperverletzung des Sohnes E.____ durch psychische Misshandlung und Missbrauch seit Geburt), wobei er wusste, dass dieser Vorwurf nicht zutrifft, und zumindest in Kauf nahm, damit eine Strafuntersuchung gegen die Privatklägerin in Gang zu setzen. Der Beschuldigte ist somit bezüglich Anklagesachverhalt 2 der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung / Widerruf / Vollzug 1. Die Vorinstanz widerrief den bedingten Strafvollzug der mit Urteil der hiesigen Kammer vom 27. Januar 2020 ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen

- 16 - zu Fr. 30.– und bestrafte den Beschuldigten unter Einbezug dessen mit einer vollziehbaren Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Anrechnung von einem Tag erstandener Haft. Vom Widerruf des bedingten Strafvollzugs der mit Strafbefehl vom 8. Mai 2020 ausgefallten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 50.– sah die Vorinstanz ab und verlängerte stattdessen die Probezeit "auf 3 Jahre" [recte: "um 1 Jahr", vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB] (Urk. 45 S. 19 ff.).

E. 4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente fällt vorliegend in Betracht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gegenüber der Schule des gemeinsamen Sohnes zu Unrecht dessen psychischen Missbrauchs "seit Geburt" bezichtigte, entsprechend mindestens einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, wobei angesichts des vorliegenden Anklagesachverhalts lediglich von einer einmaligen Tatbegehung auszugehen ist. Während es sich bei einer einfachen Körperverletzung in strafrechtlicher Hinsicht noch um ein vergleichsweise leichtes Vergehen handelt, erweist sich der zu Unrecht gegenüber den zuständigen Schulbehörden erhobene Vorwurf an eine Mutter, sie misshandle ihr Kind "seit Geburt" psychisch, als solcher doch als ausgesprochen perfide und niederträchtig. Relativierend ist zu berücksichtigen, dass dieser Vorwurf letztlich nicht zur Erstattung einer Strafanzeige, geschweige denn zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Privatklägerin führte, was jedoch nicht dem Beschuldigten zu verdanken ist. Insgesamt kann das Verschulden in objektiver Hinsicht als eher leicht bezeichnet werden. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte aus Frustrations- und Rachemotiven handelte, nachdem die Gestaltung des Sorge- und Betreuungrechts für den gemeinsamen Sohn bzw. das entsprechende Verfahren vor der KESB Horgen nicht nach seinen Vorstellungen verlief, wofür er offenbar die Privatklägerin verantwortlich machte. Wenngleich sich der Beschuldigte be-

- 21 - züglich des fehlenden Kontakts zu seinem Sohn offenkundig in einer verfahrenen und belastenden Situation befand, trug sein Vorgehen nichts zu deren Verbesserung bei und war vielmehr – wie auch die Staatsanwaltschaft vorbrachte (Urk. 68 S. 7) – vom Bestreben geprägt, der Privatklägerin zu schaden. Es handelt sich damit letztlich um ein egoistisches Motiv, welches nicht geeignet ist, das objektive Verschulden zu relativieren. Ausgehend von einem insgesamt eher leichten Verschulden ist die Einzelstrafe innerhalb des (weiten) Strafrahmens bei 100 Tagen festzusetzen.

E. 4.2

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann vorab auf die Darstellung im früheren Urteil der hiesigen Kammer vom 27. Januar 2020 verwiesen werden (Urk. 23/1

S. 55). Der heute 41-jährige Beschuldigte wurde in Zürich geboren und wuchs in C._____ auf. An der Berufungsverhandlung führte er aus, dass seine Kindheit bzw. Jugendzeit schwierig und von Gewalt geprägt gewesen war. Weder zu seinen Eltern, welche getrennt sind, noch zu seiner Schwester, hat er Kontakt. Er absolvierte die obligatorischen Schulen und schloss eine kaufmännische Lehre ab, arbeitete später jedoch im Bereich der Kinderbetreuung. Seit 2016 ist der Beschuldigte offenbar arbeitsunfähig, lebt von der Sozialhilfe und hat diverse Schulden in unbekannter Höhe. Er erhält keine IV-Rente. Ferner ist er ledig, lebt alleine und hat zusammen mit der Privatklägerin einen heute 7-jährigen Sohn. An der Berufungsverhandlung führte er auf Befragen ergänzend aus, dass er seinen Sohn das letzte Mal im August vor zwei Jahren gesehen und momentan weder zu ihm noch zur Privatklägerin Kontakt hat. Es gebe zwar eine Betreuungsregelung, welche durch die KESB festgelegt worden sei, wonach er seinen Sohn zusammen mit einer Begleitperson sehen könne. Diese Regelung sei jedoch, wie ihm Fachpersonen, welche sich mit Betreuung und strittigen Fällen auskennen würden, gesagt hätten, nicht Kindeswohlgerecht. Da er das Wohl seines Kindes höher stelle, als sein persönliches Bedürfnis, nehme er die Besuche mit seinem Sohn nicht wahr (Urk. 66 S. 2-7). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich weder straf erhöhend noch strafmindernd aus.

- 22 -

E. 4.3

Wie bereits erwähnt ist der Beschuldigte in der Schweiz mehrfach vorbestraft (vgl. Urk. 59): Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2020 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher falscher Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB, mehrfachem falschem Alarm im Sinne von Art. 128bis StGB sowie mehrfachem Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– (unter Abzug von 2 Tagen erstandener Haft), bei einer Probezeit von vier Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft (vgl. auch Urk. 23/1). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 8. Mai 2020 wurde der Beschuldigte wegen Fahren in fahruntüchtigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) mit einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 50.–, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 900.– bestraft (vgl. auch Urk. D1/6). Diese erheblichen, teilweise einschlägigen und zum Tatzeitpunkt erst kurz zurückliegenden Vorstrafen wirken sich nebst der erneuten Delinquenz des Beschuldigten während gleich zwei laufenden Probezeiten und einer laufenden Strafuntersuchung stark straf erhöhend aus. Demgegenüber bietet das Nachtatverhalten des Beschuldigten wenig Anlass zu einer Strafminderung. Er räumte zwar ein, die inkriminierten Angaben gegenüber der Schule gemacht zu haben, was sich aber auch schlecht bestreiten liess. Im Übrigen zeigte sich der Beschuldigte nicht geständig, geschweige denn einsichtig oder gar reuig. Insgesamt führt die Täterkomponente beim Beschuldigten zu einer starken Straferhöhung im Umfang von 80 Tagen, was ein Strafmass von total 180 Tagen bzw.

- 23 -

E. 4.4

Bei der Wahl der Strafart (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) fällt vorliegend ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte weder durch zwei namhafte Geldstrafen noch durch eine erneute Strafuntersuchung hinreichend beeindrucken liess und nur wenige Monate später erneut zu einer falschen Anschuldigung der Privatklägerin in nahezu der gleichen Art und Weise

schritt. Die auferlegten (bedingten) Geldstrafen zeigten somit offenkundig nicht die nötige präventive Wirkung, weshalb es als notwendig und verhältnismässig erscheint, nun als logischen nächsten Schritt in der Progression der Strafarten eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

E. 4.5

Der Beschuldigte ist somit mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu bestrafen, wovon 1 Tag bereits durch Haft erstanden ist (Urk. D2/14/2; Art. 51 StGB). 5.1 Es ist sodann einerseits über den bedingten Vollzug der heute ausgefallenen Freiheitsstrafe von 6 Monaten (Art. 42 Abs. 1 StGB), andererseits über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs der vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 27. Januar 2020 bzw. von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis mit Strafbefehl vom 8. Mai 2020 ausgefallenen Geldstrafen zu entscheiden, nachdem sich der Beschuldigte während jeweils laufender Probezeit erneut eines Verbrechens schuldig gemacht hat (Art. 46 Abs. 1 StGB). 5.2 Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bzw. einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Sanktion nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe und ordnet deren nachträglichen Vollzug an. Massgebendes Kriterium für die Gewährung wie auch für den Widerruf des bedingten Strafvollzuges ist somit die Legalprognose, d.h. die Bewährungsaussichten des Verurteilten (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ in BSK-StGB I, N 2 zu Art. 46 StGB). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden. Wenn allerdings eine Verurteilung von einer gewissen Tragweite aus den letzten fünf Jahren vor der Tat im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegt, nämlich eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, setzt der Aufschub des Vollzugs für die neue Strafe "besonders günstige Umstände" voraus. 5.3 Hinsichtlich des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs der vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 27. Januar 2020 ausgefallenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 45 S. 20 f., S. 22). Obschon dem Beschuldigten – trotz gravierender Bedenken wegen seines uneinsichtigen Verhaltens – im damaligen Verfahren der bedingte Strafvollzug

gewährt wurde, verbunden mit einer langen Probezeit von vier Jahren (vgl. Urk. 23/1 S. 58 und Urk. 23/2 S. 11), wurde der Beschuldigte innert kürzester Zeit einschlägig rückfällig, wobei er gar in der vorliegenden Untersuchung daran festhielt, seine frühere (längst rechtskräftige) Verurteilung sei "nicht gerechtfertigt" gewesen (vgl. Urk. D2/15/2 S. 2). Auch bezüglich der vorliegend zu beurteilenden

- 25 - erneuten falschen Anschuldigung der Privatklägerin zeigte sich der Beschuldigte uneinsichtig und beharrte darauf, damit seine "Pflicht als Vater" erfüllt zu haben (vgl. Urk. D2/6 S. 3 f.). Selbst wenn sich der Beschuldigte sodann offenbar seit dem bundesgerichtlichen Urteil vom 19. Oktober 2020, mit welchem das Bundesgericht seine Beschwerde in Strafsachen abwies, nicht mehr entsprechend gegen die Privatklägerin geäußert hat (vgl. Urk. 67 S. 19), ändert dies nichts daran, dass ihm eine grundsätzlich negative Legalprognose zu stellen ist und am Widerruf seiner Vorstrafe vom 27. Januar 2020 unter diesen Umständen kein Weg vorüberführt. Die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2020 bedingt ausgefallene Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, abzüglich zwei Tagen erstandener Haft, ist daher zu vollziehen. 5.4 Anders präsentiert sich die Situation bezüglich der von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis mit Strafbefehl vom 8. Mai 2020 bedingt ausgefallenen Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 50.– wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand. Diesbezüglich liegt mit der heutigen Verurteilung des Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung kein einschlägiger Rückfall vor und es bestehen auch sonst keine konkreten Anzeichen, dass die Legalprognose des Beschuldigten im Bereich des Strassenverkehrs erheblich belastet wäre, weshalb von einem Widerruf dieser Vorstrafe abzusehen ist. Gleichwohl gibt eine erneute Straffälligkeit während laufender Probezeit immer zu Bedenken Anlass, weshalb es sich rechtfertigt, die im Strafbefehl festgelegte (minimale) Probezeit von zwei Jahren in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB mit Wirkung ab heute um ein Jahr zu verlängern. 5.5 Bezüglich der Frage des bedingten Vollzugs der heute ausgefallenen Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist – wie in E. 5.3 vorstehend dargelegt – angesichts des einschlägigen Rückfalls sowie des uneinsichtigen Verhaltens des Beschuldigten grundsätzlich von einer schlechten Legalprognose auszugehen. Zu Gunsten des Beschuldigten kann jedoch angenommen werden, dass der heute angeordnete Vollzug einer substantiellen Geldstrafe nebst der Aussicht auf die Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Wiederholungsfall dem Beschuldigten eine deutliche Warnung vermittelt. Ferner kam es nunmehr seit drei Jahren offenbar zu keinen weite-

- 26 - ren Vorfällen mehr. Andererseits ist der Konflikt mit der Privatklägerin um den gemeinsamen Sohn nach wie vor nicht gelöst. In Würdigung aller Umstände rechtfertigt es sich, vom Vollzug der heute ausgefallenen Freiheitsstrafe abzusehen und dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug zu gewähren. Den verbleibenden erheblichen legalprognostischen Bedenken ist mit der Ansetzung der längstmöglichen Probezeit von fünf Jahren Rechnung zu tragen.

E. 6

Monaten ergibt. Eine Strafe in dieser Höhe kann sowohl in Form einer Freiheitsstrafe als auch (gerade noch) in Form einer Geldstrafe ausgefallt werden.

E. 6.1

Schliesslich ist betreffend die von der Staatsanwaltschaft beantragte gefahrenreduzierende Weisung zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft führte diesbezüglich aus, dass dem

vorhandenen Rückfallrisiko und der nach wie vor gespannten familienrechtlichen Situation mit Weisungen im Sinne von Art. 44 StGB begegnet werden könne oder sogar müsse. So berge die extreme Fokussierung des Beschuldigten auf den Kampf gegen die Privatklägerin Eskalationspotential. Dieser angespannten Situation könnte beispielsweise mit der Verpflichtung des Beschuldigten, eine Beratung im Mannebüro Züri in Anspruch zu nehmen, begegnet werden (vgl. Urk. 68 S. 1 und S. 9).

E. 6.2

Diesbezüglich ist der Verteidigung zuzustimmen, dass aus den Akten keine Anhaltspunkte betreffend eine allfällige Gefährlichkeit des Beschuldigten ersichtlich sind. Ferner gibt es auch keine ärztliche oder psychologische Abklärung in Bezug auf den Beschuldigten (vgl. Prot. II S. 11). Im Übrigen gibt es keine Hinweise dafür, dass der Beschuldigte eine solche Weisung bzw. ein allfälliges Lernprogramm einhalten würde, zumal er sich bezüglich seines Verhaltens wie bereits erwogen uneinsichtig zeigt. Nach dem Gesagten ist von der Anordnung einer Weisung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB abzusehen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO zu zwei Dritteln (Urk. 45 S. 28). Zumal es

- 27 - im Schuldpunkt beim vorinstanzlichen Urteil bleibt, ist die von der Vorinstanz in Anwendung ihres pflichtgemässen Ermessens nachvollziehbar vorgenommene Gewichtung der Anklagevorwürfe entgegen der Verteidigung (in Urk. 46) nicht zu beanstanden.

Entgegen der Verteidigung sind auch die (angesichts des geringen Untersuchungsaufwandes ohnehin zu vernachlässigenden) Kosten der bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellten Untersuchung betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen für die Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen, zumal diese bereits rechtskräftig auf die Staatskasse genommen wurden (vgl. Urk. 19). Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sind daher, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, dem Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zu Recht beanstandet die Verteidigung, dass die Vorinstanz den Rückforderungsvorbehalt hinsichtlich der Kosten der amtlichen Rechtsvertretungen nicht auf den dem Beschuldigten auferlegten Kostenanteil beschränkt hat. Dies ist entsprechend zu korrigieren. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Abgesehen von einer minimalen Korrektur der Kostenfolge des erstinstanzlichen Urteils unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung vollständig. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Anschlussberufung in etwa hälftig. Insgesamt sind die Kosten des Berufungsverfahrens deshalb dem Beschuldigten zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 5'246.70 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 64). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen und in dieser Höhe zu entschädigen. 4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin B._____, Rechtsanwalt MLaw Y._____, macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 2'622.10 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsverhandlung) geltend

- 28 - (Urk. 65). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Es rechtfertigt sich, Rechtsanwalt MLaw Y._____ zusammen mit der Berufungsverhandlung eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.